

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage**

geändert durch Satzung vom 25.11.1994 (in Kraft ab 01.01.1995)

geändert durch Satzung vom 30.11.1998 (in Kraft ab 01.01.1999)

geändert durch Satzung vom 24.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2001)

geändert durch Satzung vom 26.10.2001 (in Kraft ab 01.01.2002)

geändert durch Satzung vom 01.12.2006 (in Kraft ab 01.01.2007)

geändert durch Satzung vom 28.07.2010 (in Kraft ab 01.01.2011)

geändert durch Satzung vom 13.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)

geändert durch Satzung vom 05.11.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Neusäß zu der Wasserabgabesatzung der Stadt Neusäß folgende

### **Gebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### **§ 2**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Hauswasserzähler

QN 2,5 (bis 5 m<sup>3</sup>/h) 1,00 € je angefangener Monat

QN 6 (bis 10 m<sup>3</sup>/h) 1,25 € je angefangener Monat

QN 10 (über 10 m<sup>3</sup>/h) 1,50 € je angefangener Monat

Verbundwasserzähler

WPV QN 60 (bis 60 m<sup>3</sup>/h) 23,00 € je angefangener Monat

(3) Die Grundgebühr beträgt

für Bauwasserzähler bis 10 m<sup>3</sup>/h 20,00 € / Monat, je weiterer Tag 0,50 €

für Standrohre mit Zähler 20,00 € / Monat, je weiterer Tag 1,00 €

(4) Für den Bauwasserzähler ist eine Sicherheitsleistung von 50,00 €, für das Standrohr mit Zähler eine Sicherheitsleistung von 300,00 € zu hinterlegen. Der Betrag wird nach Rückgabe des unbeschädigten Geräts zurückerstattet, bzw. mit der Grund- und Verbrauchsgebühr verrechnet.

### § 3

#### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, daß die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler, ein Standrohr oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 4

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 7**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 8**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Neusäß, 04. Januar 1993

Dr. N o z a r

1. Bürgermeister